



SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

HESSEN



Workshop beim Landeskongress der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen: **Rechtlicher Rahmen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule**

Erhard Zammert

Schulamtsdirektor i.R.

18. September 2017



Workshop: Rechtlicher Rahmen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule

- *Der Workshop behandelt Fragen und Vorgaben des Schul- und Dienstrechtes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Ganztagskonzepten. Die Herausforderungen für Schule und Lehrkräfte in der täglichen Praxis werden thematisiert – insbesondere auch in Bezug zur Ganztagsrichtlinie. Kooperationsformen und damit zusammenhängende Rechtsfragen (z.B. Honorar- bzw. Dienstleistungsverträge) können erläutert werden.*



Workshop: Rechtlicher Rahmen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule

Vorschläge zu Ablauf und Inhalt:

- **Einstieg mit GTS-Fragestellungen der Teilnehmenden**
- **Rechtsgrundlagen (HSchG; Richtlinie; Qualitätsrahmen)**
- **Profile des Ganztags (mit PfdN)**
- **Kooperationsformen und außerschulische Partner**
- **Schulische Veranstaltung: Unterricht / Anrechnung / Aufsicht / Versicherung**
- **Trägerkonzepte: Mittel statt Stelle / Mitarbeit außerschulischer Kräfte (z.B. PfdN)**
- **Tätigkeitsgrundlagen: Honorar-/ Werk- und Arbeitsverträge / Dienstleistungsverträge (AÜ)**
- **Lehrerzuweisung: Personal- und Stellenbewirtschaftung (z.B. Soz.-Päd.)**
- **Verwendungsnachweise mit Sachbericht**

Öffnung von Schule (HSchG § 16)



Hessisches Kultusministerium

URL: http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet

Diesen Artikel finden Sie unter: Schule > Ganztagschulen > Begriffe - Konzept

Öffnung von Schulen

Alle Schulen bei uns in Hessen sind verpflichtet, sich ihrem Umfeld zu öffnen.

Dies ist gesetzlicher Auftrag. Das geschieht meist durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Sportvereinen und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie lokalen und regionalen Betrieben.

Die Schulen schließen mit den jeweiligen außerschulischen Partnern Verträge über Art und Inhalt dieser Kooperationen ab. Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und besonderen Angeboten der Schulen ist möglich.

Handlungsfelder für derartige Kooperationen im Rahmen der "Öffnung von Schule" sind insbesondere

- im Bereich des Pflichtunterrichts die Aufnahme lebensnaher Themen und handlungsorientierter Methoden;
- die Mitwirkung außerschulischer Personen in der Schule;
- die Verlagerung von Unterricht zu außerschulischen Lernorten hin;
- Wahl- oder Zusatzangebote in Kooperation mit außerschulischen Personen und Institutionen;
- gemeinsame Bildungsangebote an unterschiedliche Gruppen im Gemeinwesen (Schule als Begegnungsstätte);
- Aufbau einer breiten, über die Schule hinausreichenden Kooperation in der Gemeinde (z.B. mit Jugendarbeit, Jugendhilfe, Gemeindekultur, soziale Dienste).



Kooperation im Qualitätsrahmen Ganztag

- • Eine Öffnung der Schule gegenüber Kooperationspartnern im Stadtteil und anderen außerschulischen Lernorten ist vorhanden.
- • Kooperationsstrukturen zwischen Lehrkräften (z. B. Jahrgangsteams, Fachteams) sind vorhanden.
- • Die Öffnung von Schule ist konzeptioneller Bestandteil des Schulprogramms.
- • Lehrkräfte arbeiten mit dem Ganztagspersonal an gemeinsamen Ganztags-Projekten.
- • Regelmäßige Feedback-Gespräche mit den Kooperationspartnern, auch im Hinblick auf gemeinsame pädagogische Zielsetzungen / feste Ansprechpartner auf beiden Seiten sind eingerichtet.
- • Feste Strukturen einer regelmäßigen Kooperation mit mehreren Partnern existieren.
- • Jahrgangsteams und /oder jahrgangsübergreifende Teams arbeiten an Ganztagsprojekten.
- • Kooperationsbeziehungen werden exemplarisch evaluiert.
- • Mitarbeit in kommunalen Bildungs- und sozialen Netzwerken findet statt.
- • Kooperationsverträge mit den Partnern der Schule sind geschlossen.
- • Die Kooperation der Lehrkräfteteams mit dem Ganztagspersonal ist strukturell verankert.

Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

- § 7 VOBGM –
- (1) 1Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. 2Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.
- (2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:
- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts, Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens, Betreuung von Neigungsgruppen, Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.
- (4) 1Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. 2Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. 3Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. 4Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. 5Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.
- (5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

Lehrkräfte im Ganztagsangebot

- § 8a PflStVO –
- (1) **1 Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes angerechnet, die sie inhaltlich vor- oder nachbereiten müssen.** 2 Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften. 3 Die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren.
- **(2) Andere pädagogische Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes gelten als betreuende Aufsicht; diese wird zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet** und muss inhaltlich nicht dokumentiert werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung.



Beispiel:

Hausaufgabenbetreuung an einer Schule als selbständige Tätigkeit

- Gericht: Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer
Entscheidungsdatum: 18.03.2013 Aktenzeichen: 9 Sa 1746/12
- Leitsatz: **Die Tätigkeit als Hausaufgabenbetreuung im offenen Ganztage einer Schule kann grundsätzlich sowohl im Wege eines Arbeitsverhältnisses als auch im Wege einer selbständigen Tätigkeit erbracht werden.**
Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Diese sprechen für eine selbständige Tätigkeit, wenn die Hausaufgabenbetreuung inhaltlich nicht vorgegeben und die Lage der Arbeitszeit zuvor konkret vereinbart worden ist und Weisungen insoweit nicht ergehen. Allein die Erstellung eines Stundenplanes für den Ganztage führt nicht zu einer Eingliederung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses, weil dieser nur die Abläufe regelt, in denen die Schüler die Hausaufgabenbetreuung durchlaufen.(Rn.64) Der Hausaufgabenbetreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit steht nicht § 59 Abs. 2 SchulG NW entgegen. Diese Bestimmung begründet weder ein Direktionsrecht des Schulleiters noch steht es einer selbständigen Tätigkeit entgegen. Die Aufgaben des Schulleiters bestehen im Rahmen der vertraglichen Vorgaben.(Rn.90)

Vertragsabschlüsse: freie Mitarbeit - Honorarvertrag / Arbeitsvertrag /

(vgl. HKM-Merkblatt vom 02. 04. 2014)

Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes

- Ziffer 2.4 der „Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz“ vom 1. November 2011 legt fest, dass die Schulträger die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwalten. Auf Antrag der Schule gegenüber dem Schulträger kann dies auch ein Trägerverein übernehmen.
- Wegen der fehlenden rechtlichen Eigenständigkeit der Schulen können die **Schulleiter/-innen** nicht eigenverantwortlich **Verträge mit Dritten** im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß“ schließen, sondern diese Verträge müssen **im Namen des Schulträgers** bzw. des Fördervereins abgeschlossen werden. Vertragspartner wird der Schulträger oder gegebenenfalls der Förderverein, nicht aber die Schule, bzw. der oder die Schulleiter/-in.
- Der Schulträger muss die jeweilige **Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter bevollmächtigen**, diese Verträge im Namen des Schulträgers abzuschließen.
- Über die inhaltliche **Ausgestaltung** der Verträge muss vor Abschluss des Vertrages **Einvernehmen** zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem Schulträger hergestellt werden.



Handreichung zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Einführung ab Schuljahr 2014/15 – auch aus Mitteln des KSB/GSB)

Handreichung zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen (freie Mitarbeit/selbstständige Tätigkeit)

A. Anwendungsbereich

I. Dienstleistungsverträge können in folgenden Bereichen abgeleitet aus den Aufgaben des Schulprogramms abgeschlossen werden:

- Neigungskurse/unterrichtsergänzende Angebote,
- Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht,
- Erstellung von Konzepten und Gutachten,
- Organisation von Teamprozessen/Coaching.

Darüber hinaus können im Einzelfall noch weitere Verwendungsmöglichkeiten **nach vorheriger juristischer Beratung** durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt in Betracht kommen.

Personal- und Stellenbewirtschaftung

(Auszüge aus „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen“ vom 01. Nov. 2011)

Personalausstattung

Die Personalstruktur ganztägig arbeitender Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte
- schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- weiteres pädagogisch tätiges Personal.

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher) beschäftigen. Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Personelle und sächliche Ausstattung

Im Rahmen ihres Konzepts kann auf Antrag der Schule über den Schulträger durch das Kultusministerium eine Zuweisung in Stellen und Mitteln über die Grundversorgung hinaus gewährt werden. Die Höhe der Zuweisung ist gebunden an die Schülerzahl der Schule, den zeitlichen Umfang des Ganztagsangebots sowie an die Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und die Erfüllung des jeweiligen Profils. Die Zuweisung wird im Lehrerzuweisungserlass ausgewiesen.

Vom Schulträger zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber ein Weisungsrecht. Sofern dieses Personal bei einer Dienststelle des Schulträgers (z. B. dem Jugendamt) tätig ist, gelten die dort verbindlichen Regelungen. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.